

§ 1 Gegenstand der Bedingungen

- (1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für die zeitlich befristete Überlassung und Nutzung von Software oder Diensten.
- (2) Sie gelten nicht für zusätzliche Leistungen wie Installation, Einrichtung, Konfiguration, Betrieb oder Anpassung der Software oder Dienste an Anforderungen des Kunden.

§ 2 Art und Umfang der Leistung

- (1) DWP überlässt dem Kunden die Software oder Dienste zu den jeweils gültigen Bestimmungen des Herstellers.
- (2) DWP wird dem Kunden die entsprechenden Bestimmungen mit dem Vertragsschluss in der jeweils gültigen Fassung mitteilen.
- (3) Die Bestimmungen des Herstellers können sich während der Vertragslaufzeit, insbesondere bei Verlängerung der Mindestvertragslaufzeiten, ändern.
- (4) Mit der Beauftragung akzeptiert der Kunde die genannten Bestimmungen des Herstellers.

§ 3 Nutzungsrechte

- (1) Die Software oder Dienste sind urheberrechtlich geschützt. Der Kunde erwirbt durch seine Bestellung kein Eigentum der Software oder Dienste, sondern ausschließlich das Recht zur Nutzung der Software oder Dienste.
- (2) Die Software bzw. der Dienst werden dem Kunden zur bestimmungsgemäßen Nutzung für den vereinbarten Zeitraum überlassen. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie Art und Umfang der Nutzungsrechte ergeben sich aus den jeweiligen Bestimmungen des Herstellers.
- (3) Die jeweils gültigen Bestimmungen des Herstellers Microsoft sind über die Verweise in den Anlagen abrufbar und unterliegen dem Änderungsmanagement durch Microsoft. Es gilt jeweils die Version der Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. der Verlängerung veröffentlicht wurde.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Software oder den Dienst für eigene Zwecke zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software oder den Dienst zu vermieten, in Leasing zu überlassen, auszuleihen, zu verpfänden, direkt oder indirekt zu übertragen oder gar zu vertreiben.

§ 4 Dauer der Überlassung

(1) Die Dauer der Überlassung der Software oder des Dienstes ergeben sich aus dem im Auftrag enthaltenen und vereinbarten Zeitraum. Ist in der Beauftragung kein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vereinbart, so gilt eine Mindestvertragslaufzeit von zwölf (12) Monaten. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um weitere zwölf (12) Monate, sofern sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird.

(2) Für die Überlassung von Microsoft Software im Rahmen des Microsoft Service Provider Licence Agreements (SPLA) gilt generell eine Mindestvertragslaufzeit von einem (1) Kalendermonat. Sie verlängert sich um jeweils einen weiteren Monat, sofern Sie nicht mit einer Frist von fünf (5) Werktagen vor Ablauf des Kalendermonats gekündigt wird.

(3) Für die Überlassung von Microsoft Software oder Diensten im Rahmen des Microsoft Cloud Solution Provider (CSP) Programms gilt die jeweils beauftragte Mindestvertragslaufzeit. Die Vertragslaufzeit startet grundsätzlich mit dem Tag der Buchung der jeweiligen Leistung im Microsoft Portal. Sofern einer automatischen Verlängerung nicht mit einer Frist von fünf (5) Werktagen vor Ablauf der Vertragslaufzeit widersprochen wird, startet im Anschluss an die Vertragslaufzeit ein neuer Vertrag für die beauftragte Microsoft Software oder Dienst zu den dann gültigen Bedingungen.

§ 5 Änderung der Lizenzmenge

(1) Eine Reduzierung der Lizenzmenge der Software ist nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit möglich; eine Erhöhung der Lizenzmenge ist jederzeit möglich.

(2) Die Änderung der Lizenzmenge bei verbrauchsabhängiger Software bzw. Diensten erfolgt jeweils durch die Inanspruchnahme der Software oder des Dienstes; die jeweils durch DWP ermittelte Inanspruchnahme wird dem Kunden mit der Abrechnung mitgeteilt.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils erforderliche und laut Herstellerbestimmungen notwendige Anzahl an Lizenzen zu erwerben.



§ 6 Abrechnung

(1) Die Abrechnung von Lizenzgebühren erfolgt je nach Typ der Software bzw. des Dienstes zu folgenden Konditionen:

- (a) Monatlich für den zurückliegenden Abrechnungszeitraum (üblicherweise für den Zeitraum der Mindestvertragslaufzeit);
- (b) Monatlich im Voraus für den folgenden Abrechnungszeitraum (üblicherweise für den Zeitraum der Mindestvertragslaufzeit);
- (c) Monatlich als Kombination aus (a) und (b), wobei (a) für die Abrechnung der tatsächlichen Inanspruchnahme und (b) für die voraussichtliche Inanspruchnahme verwendet wird;

(2) Die Höhe der Vergütung der Software oder des Dienstes bleibt während der Mindestvertragslaufzeit gleich.

(3) Mit jeder Verlängerung der Mindestvertragslaufzeit kann DWP geänderte Bezugspreise an den Kunden weitergeben. DWP wird den Kunden vor Ablauf der jeweiligen Kündigungsfrist über eine geänderte Vergütung informieren.

§ 7 Gewährleistung; Support

(1) DWP ist Ansprechpartner für Support-Anfragen bezogen auf die Bereitstellung der Software oder Dienste betreffend die überlassene Software oder Dienste. Diese Support-Leistung ist grundsätzlich kostenpflichtig und nicht Bestandteil der Überlassung der Software oder Dienste, sofern der Kunde nicht eine andere vertragliche Vereinbarung mit DWP geschlossen hat.

(2) Für die Überlassung der Software oder Dienste gelten grundsätzlich die Gewährleistungsansprüche aus den Bestimmungen des jeweiligen Herstellers. Ein weitergehender Gewährleistungsanspruch des Kunden gegenüber DWP für die Überlassung der Software oder des Dienstes besteht nicht.

(3) Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber DWP wegen etwaiger Mängel der von DWP zu erbringenden Support-Leistungen, die von DWP zu vertreten sind, bleiben vorbehaltlich sonstiger vertraglicher Regelungen hiervon unberührt.

§ 8 Meldepflichten

(1) Im Rahmen der Herstellerverträge ist DWP verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen den Kunden an den entsprechenden Hersteller zu melden. Der Kunde berechtigt DWP mit der Bestellung der Software oder Dienste zur Weitergabe des Kundennamens sowie evtl. weiterer öffentlich zugänglicher Informationen des Kunden.



(2) DWP ist weiterhin verpflichtet, die Inanspruchnahme von Software oder Diensten an den jeweiligen Hersteller zu melden. Dazu muss DWP die entsprechenden Lizenzmengen ermitteln und auch über die Laufzeit der Nutzung nachvollziehbar protokollieren.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden folgende Regelungen:

- (a) Die Haftung bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr, jedoch nicht auf weniger als 50.000 EUR. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne dieser Bestimmungen sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
- (b) Bei Verlust von Daten haftet DWP nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von DWP zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.
- (c) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.
- (d) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei Garantieversprechen, soweit bzgl. letzteren nichts anderes geregelt ist.

§ 10 Datenschutz

Der Kunde stimmt der Verarbeitung personenbezogener Daten durch DWP sowie deren jeweilige Vertreter zu, wie in diesen Bedingungen vorgesehen. Personenbezogene Daten werden lediglich zur Ermittlung und Protokollierung der Inanspruchnahme der Software oder Dienste erhoben, sofern sie im Rahmen der Herstellerbedingungen erforderlich sind.

§ 11 Anwendbares Recht

Diese Bedingungen unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 12 Sonstiges

- (1) Diese Bestimmungen bleiben gültig, bis sie durch eine aktualisierte Fassung ersetzt werden.
- (2) Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung und werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht Vertragsbestandteil.
- (3) Gerichtsstand ist der Sitz von DWP.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmung.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen so weit wie möglich entsprechen.

Anlagen:

- **Anlage 1 – Microsoft Kundenvertrag**
Abruf unter <https://www.microsoft.com/licensing/docs/customeragreement>
- **Anlage 2 – Service Provider Use Rights**
Abruf unter <https://www.microsoft.com/licensing/docs/customeragreement>

